



Bernhard-Weiß-Str. 6
10178 Berlin-Mitte

 +  Alexanderplatz

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie ■ Bernhard-Weiß-Str. 6 ■ D-10178 Berlin

www.berlin.de/sen/bjf



Geschäftszeichen

Bearbeitung

Zimmer

Telefon

Zentrale ■ intern

Fax

E-Mail



(030) 90227


(030) 90227 5050 ■

+49 30 90227

@senbjf.berlin.de

21.04.2020

Ihre Anfrage nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz vom 24.03.2020

Sehr geehrte 
mit E-Mail vom 24.03.2020 haben Sie einen Antrag gemäß § 3 Abs. 1 des Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) gestellt. Sie begehren Informationen zum aktuellen Planungsstand für eventuelle Änderungen der Sek-I-VO und der VO-GO für das Schuljahr 2019/20 im Hinblick auf die aktuelle Corona-/Covid-19-Situation. Dabei bitten Sie insbesondere um Informationen, inwiefern geplant ist, die Versetzung an den Gymnasien und die Entscheidungen zum Probejahr an den Gymnasien auszusetzen, wenn die Schulschließungen erst mit weiterer Verzögerung aufgehoben werden können, und welche Planungen in Bezug auf eine möglicherweise notwendige Reduzierung der verpflichtend zu schreibenden Klassenarbeiten aktuell angestellt würden.

Nach eingehender Prüfung Ihres Antrages erlasse ich folgenden Bescheid:
Ihr Antrag wird abgelehnt.

Begründung:

Jeder Mensch hat grundsätzlich gemäß § 3 Abs. 1 IFG einen Anspruch auf Akteneinsicht. Einer Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft steht im vorliegenden Fall die Regelung des § 10 Abs. 4 IFG entgegen. Gemäß § 10 Abs. 4 IFG soll die Akteneinsicht oder Aktenauskunft versagt werden, wenn sich der Inhalt der Akten auf den Prozess der Willensbildung innerhalb von und zwischen Behörden bezieht. Dabei schützt diese Regelung das Interesse an der Effektivität und Unabhängigkeit der Verwaltung in Gestalt der unbefangenen Meinungsbildung und des freien Meinungsaustausches innerhalb von und zwischen Behörden. Sichergestellt werden soll eine effektive, funktionsfähige und neutrale Entscheidungsfindung der Behörde. Die als Soll-Vorschrift ausgestaltete Regelung des § 10 Abs. 4 IFG verlangt von der Behörde eine strikte Bindung für den Regelfall, von der nur in atypischen Fällen abgewichen werden darf, sodass keine offene Ermessenserwägung darüber anzustellen ist, ob entgegen der Soll-Vorschrift des § 10 Abs. 4 IFG Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft gewährt wird.

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie stellt derzeit aufgrund der aktuellen Situation umfangreiche innerbehördliche Überlegungen zu den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf das Schuljahr 2019/2020 an. Der damit verbundene Willensbildungsprozess, insbesondere in Bezug auf mögliche Änderungen von schulrechtlichen Vorschriften, ist indes nicht abgeschlossen. Eine Offenlegung dieser Planung durch eine Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft ist geeignet, eine effektive, funktionsfähige und neutrale Entscheidungsfindung zu gefährden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Arbeitsebene einer Verwaltung gehalten ist, den politischen Entscheidungsträgern der Behörde verschiedene Handlungsoptionen vorzuschlagen. In der Öffentlichkeit werden diese Vorschläge jedoch typischerweise der Behörde als Ganzes zugerechnet. Der Stand der Planung und der zugrundeliegende Prozess ist daher auch in diesem Fall vor einer Offenlegung durch die Regelung des § 10 Abs. 4 IFG geschützt.

Zwar ist Ihr Anliegen zu erfahren, wie der Planungsstand bezüglich eventueller Änderungen von schulrechtlichen Regelungen für das Schuljahr 2019/2020 im Hinblick auf die aktuelle Situation ist, nachvollziehbar. Grundsätzlich soll das IFG Transparenz der Verwaltung schaffen und das Akteneinsichtsrecht nach dem IFG ist als wesentlicher Bestandteil öffentlicher Partizipation und Kontrolle staatlichen Handelns anzusehen. Jedoch ist vorliegend kein atypischer Fall erkennbar, der ein Abweichen von der Regelung des § 10 Abs. 4 IFG rechtfertigt. Eine Aktenauskunft bzw. Akteneinsicht kann nach alledem nicht gewährt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist Klage vor dem Verwaltungsgericht Berlin zulässig. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7 in 10557 Berlin, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder in elektronischer Form gemäß § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung einzulegen. Der Klage soll eine Abschrift beigelegt werden. Die Klage ist gegen das Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher oder elektronischer Klageeinlegung die Klagefrist nur dann gewahrt ist, wenn die Klage innerhalb dieser Frist bei dem Verwaltungsgericht eingegangen ist.